

Stellungnahme

im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes“
(Entwurfsstand vom 27. April 2026)

Dr.-Ing. André Müller, Dr.-Ing. Thilo Koch

Darmstadt, 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	1
1 § 10 Datenverarbeitung.....	2
2 Veröffentlichung des Wärmeplans.....	2
3 § 21 Nr. 7 Austausch ineffizienter Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen.....	3
4 § 21a Kälteversorgung als Teil der Wärmeplanung.....	4
5 § 25 Datengrundlage für die Einwohnerzahl von Kommunen	4

Hintergrund

Die Zielsetzung, mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) einen gesetzlichen Rahmen für die beschleunigte Transformation der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene zu schaffen, die bereits verabschiedeten Maßnahmenpakete bzw. Sofortprogramme zu ergänzen und eine stärkere Verzahnung von Steuerungsinstrumenten zu erreichen, bewerten wir vor dem Hintergrund des verbleibenden THG-Emissionsbudgets aus wissenschaftlicher Sicht und angesichts der immer stärker spürbar werdenden Folgen des Klimawandels als dringend erforderlich, um bis spätestens 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund werden die im „Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes“ formulierten Anpassungen, insbesondere auf eine Verbesserung der direkten und indirekten Steuerungswirkung der Wärmeplanung als eigenständigem Prozess, aber auch der Wärmepläne als Ergebnis und Eingangsgröße in eine Vielzahl nachgelagerter Entscheidungs- und Handlungsprozesse, bewertet.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit der Verbändeanhörung, um nachfolgend Anmerkungen sowie Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes“ vom 27. April 2026 (BMWE, BMWSB 2026) zu formulieren.

1 § 10 Datenverarbeitung

Im Allgemeinen werden die Anpassungen an § 10 des Wärmeplanungsgesetzes (Absätze 1 bis 3) begrüßt, da sie die Datenverarbeitung explizit auch für die zukünftige Fortschreibung der Wärmeplanungen regeln und somit bei den zuständigen Stellen für Rechtssicherheit sorgen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Umsetzung von Wärmeplänen eingeschlossen ist, was unseres Erachtens eine einfachere Initiierung von Umsetzungsmaßnahmen bewirken kann.

Die Änderung der Formulierung in Absatz 5 wird ambivalent bewertet. Die neue Formulierung in Absatz 5 schafft eine Öffnung der Verwendungsrechte für Maßnahmen, die einer Umsetzung des Wärmeplans dienen, unabhängig von deren formalem Charakter. Eine allgemeine Datennutzbarkeit für zukünftige Steuerungsinstrumente wird somit sichergestellt, was positiv zu bewerten ist.

Die Streichung der bisher benannten Formate der energetisch-städtebaulichen Instrumente (ehemals Absatz 5 Nr. 1 bis 3) beinhaltet in der aktuellen Formulierung jedoch das folgende Risiko: Untersuchungen für ein zukünftiges energetisches Quartierskonzept müssen nicht zwangsläufig die gleichen Bewertungsrandbedingungen berücksichtigen, die im Prozess der Wärmeplanung anzuwenden waren (z. B. durch sich verändernde Kostendaten oder ein verändertes Gebäudeenergierecht). Ein zukünftig vorteilhaftes Konzept könnte also durchaus einen vom Wärmeplan abweichenden Lösungskorridor aufzeigen und widersprüche damit der in Absatz 3 der Novellierung formulierten „Umsetzung des Wärmeplans“. Diese erwartbare Dynamik sollte durch eine offenere Formulierung des Absatzes Berücksichtigung finden.

Auch ist die Datennutzung durch Dritte im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung von Wärmeplanungen bzw. des Instruments der Wärmeplanung bisher im Rahmen des Gesetzes sowie der Novellierung nicht bedacht. Für eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung des Instruments „Wärmeplanung“ ist es jedoch erforderlich, dass auch forschende Dritte Zugang zu den Datengrundlagen erhalten können und diese Daten verarbeiten dürfen.

Diesbezüglich anzupassende Paragraphen

§ 10 Absatz 5 (anzupassen) – Formulierung „Umsetzung des Wärmeplans“:

soweit dies zur Umsetzung des Wärmeplans erforderlich ist bzw. einer Weiterentwicklung der im Wärmeplan vorgenommenen Bewertungen und der sich daran anschließenden Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des WPG dient.

§ 10 Absatz 7 (neu einzufügen) – Nutzung der Daten in (weit überwiegend) öffentlich geförderten Forschungsvorhaben:

Eine Verarbeitung und Weitergabe der zur Wärmeplanung verarbeiteten Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Einschränkungen (z. B. Datenaggregation für mehrere Gebäude) auch an bzw. durch Forschungsnehmer von (weit überwiegend) öffentlich geförderten Forschungsvorhaben zulässig, welche einen Bezug zu den Zielen des WPG aufweisen.

2 Veröffentlichung des Wärmeplans

Der in § 13 beschriebene Ablauf der Wärmeplanung sowie § 23 des heute gültigen WPG beinhalten unter anderem Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Wärmeplanung. Diese Aspekte werden als besonders wichtig erachtet, um ein hohes Maß an Transparenz in der Kommunikation der Planungszwischenstände und -ergebnisse an die Vielzahl an Gebäudeeigentümern innerhalb einer Kommune sicherzustellen.

Die Änderungen in den o. g. Paragraphen werden als eine redaktionelle Korrektur von Doppelungen zwischen § 13 Absatz 5 und § 23 Absatz 3 verstanden, die keine inhaltliche Änderung von Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit beinhalten. Von einer Reduzierung der Veröffentlichungspflichten ist unseres

Erachtens unbedingt abzusehen, um ein hohes Vertrauen in den Prozess und die Ergebnisse der Wärmeplanung zu erreichen und hierdurch die Initiierung von Maßnahmen der Gebäudeeigentümer bestmöglich anzureizen.

3 § 21 Nr. 7 Austausch ineffizienter Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen

Der Wunsch des Gesetzgebers, ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte zeitnah durch effizientere Alternativen zu ersetzen, ist generell zu begrüßen. Die Einführung von § 21 Nr. 7 (Novellierung) unter Verwendung der Formulierung „anstreben“ lässt jedoch vermuten, dass keine besondere Wirkung mit dieser Ergänzung des WPG einhergehen wird.

Das WPG als übergeordnetes Steuerungsinstrument dient in seiner Konzipierung nicht der direkten Verpflichtung von Gebäudeeigentümern, bestimmte energetische Maßnahmen umzusetzen. Der durch den Wärmeplan aufgespannte Rahmen liefert jedoch die nötigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für individuelle Gebäudemodernisierungen. Während der Wärmeplan von einer planungsverantwortlichen Stelle zu erstellen ist, liegt die Verantwortung der öffentlichen Immobilien in den meisten Fällen an anderer Stelle innerhalb der kommunalen Verwaltung oder außerhalb, z. B. in Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbänden.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Novellierungsaktivitäten von verschiedenen Gesetzen, die das Gebäudeenergiegesetz betreffen, ist eine Integration der Modernisierungsverpflichtung unseres Erachtens besser in einem der beiden folgenden Gesetze umzusetzen:

EnEffG – In der aktuellen Novellierung des Energieeffizienzgesetzes (EnEffG) könnte die Modernisierungsverpflichtung für ineffiziente Wärme- und Kälteerzeuger die sowieso bestehenden und aus der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) herrührenden allgemeinen Modernisierungspflichten für den öffentlichen Nichtwohngebäudebestand ergänzen. Die aus der Anlagenmodernisierung herrührenden Energieeinsparungen sind dann im Rahmen des von der Bundesregierung angestrebten „alternativen Ansatzes zur Nachweisführung“ auch geeignet, das Modernisierungsziel für den Gesamtbestand der öffentlichen Nichtwohngebäude zu bedienen. Eine Verankerung als Modernisierungspflicht im EnEffG führt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer Wirksamkeit – bei absehbar geringem Mehraufwand.

GModG – Die in Bearbeitung befindliche Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und dessen Weiterentwicklung zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) bietet eine weitere Möglichkeit, eine Modernisierungsverpflichtung für veraltete Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung im Bereich der öffentlichen Nichtwohngebäude zu etablieren. Neben den allgemeinen Anforderungen an die Mindesteffizienz von Nichtwohngebäuden könnte – abzielend auf die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand – eine ergänzende Modernisierungsverpflichtung für die o.g. Erzeugungsanlagen implementiert werden. Auch hier ist mit einem vergleichsweise geringen Mehraufwand zu rechnen, da die Bewertung von Gebäudeportfolios ohnehin zur Erfüllung der GModG-Anforderungen erfolgen muss. Eine Implementierung im GModG liefert zudem die Sicherheit, dass nur Eigentümer von Gebäuden, welche GModG-relevant sind, zu Maßnahmen verpflichtet werden und eine Vielzahl von Sondersituationen (z.B. Denkmalschutz, temporäre Nutzung usw.) bereits geregelt sind.

Diesbezüglich anzupassende Paragraphen

§ 21 Nr. 7: Streichung der Nr. 7 im Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Wärmeplanung

4 § 21a Kälteversorgung als Teil der Wärmeplanung

Die Berücksichtigung der Kälteversorgung als Teil der Wärmeplanung ist generell zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass auch für die Bewertung möglicher Kälteversorgungspotenziale der in § 21 Nummer 1 formulierte Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Gültigkeit hat und die Betrachtung von Kostenindikatoren, wie sie z. B. in § 18 Absatz 1 für die Bewertung von Wärmeversorgungs-lösungen für Plangebiete gilt, auch hier Anwendung findet.

Diesbezüglich anzupassende Paragraphen

§ 21a Absatz (4) (neu einzufügen) – Bewertung und Einteilung von Kälteversorgungsgebieten:

(4) Die in §§ 15 bis 18 formulierten Grundsätze zur Bewertung und Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete sind für die Planung der Kälteversorgung nach § 21a sinngemäß anzuwenden.

5 § 25 Datengrundlage für die Einwohnerzahl von Kommunen

Der Paragraph könnte detailliert werden durch eine Spezifizierung der Datengrundlage zur Einwohnerzahl (z. B. Daten des Einwohnermeldeamtes vs. Daten der Volkszählung), um Unsicherheiten für Kommunen zu verringern.